

FAQs zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung – 40. Fortschreibung

Stand: 25. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgende Liste enthält Regelungen, Fragen und Antworten rund um die Angebote der Jugendförderung (§§ 11-14 SGB VIII).

Die FAQs, die wir heute am 25.05.2021 veröffentlichen, sind ein weiterer Zwischenstand zur Durchführung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, basierend auf der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW sowie des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Die neue CoronaSchVO gültig ab dem 22.05.2021 bis zum 04.06.2021 lässt einige Präsenzangebote in der Jugendförderung zu. Weiterhin sind digitale sowie telefonische Angebote möglich.

Im Erlass vom 17.05.2021 hat das MKFFI NRW die Vorgaben ab einer Inzidenz von über 165 infizierten Personen je 100.000 EW geregelt:

Wenn an drei aufeinander folgenden Tagen eine 7-Tages-Inzidenz von 165 überschritten wird, gelten auch für den Bereich der Kinder- und Jugendförderung die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes-IfSG („Bundesnotbremse“) und nicht die Regelungen der CoronaSchVO des Landes. Nähere Informationen hierzu sind dem Erlass des MKFFI vom 17.05.2021 zu entnehmen.

Bei den FAQs handelt es sich um das Produkt kollegialer Beratungen zwischen den beiden Landesjugendämtern von LWL und LVR, den landeszentralen Trägern – Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW.

Aspekte und Fragen, die in dieser Woche neu hinzugekommen sind, haben wir farblich gekennzeichnet. Neue und aktualisierte Antworten, die sich aufgrund regelmäßiger Aktualisierungen von Verordnungen, Anlagen und Erlassen ergeben haben, sind ebenfalls gekennzeichnet.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es auch zwischen unseren Veröffentlichungen neue Entwicklungen geben kann. Um sich hier zu vergewissern, schauen Sie sicherheitshalber auf den Seiten des MAGS NRW nach. Dort finden Sie immer den neuesten Informationsstand. Dies betrifft die neuen Coronaschutzverordnungen NRW, aktuell insbesondere aber auch die für das Land NRW geltenden Impfpriorisierungen.

Es wurde verabredet, jeweils freitags alle neuen Fragen zu bündeln, nach Antworten zu suchen und diese dann Anfang der kommenden Woche wieder zu veröffentlichen. Die Koordination übernehmen Christoph Gilles (LVR-Landesjugendamt), Mareile Kalscheuer (LWL-Landesjugendamt) und Max Pilger

(Landesjugendring NRW).

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen die aktuelle Zusammenfassung in Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktisch hilft.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	4
2.	Ferienangebote	13
3.	Allgemeine Hygieneregeln	16
4.	Verantwortung des Trägers	17
5.	Förderfragen	19
6.	Personal (Hauptamtliche Fachkräfte, Nebenamtliche und Ehrenamtliche)	21
7.	Sportangebote, Musikangebote und künstlerische Angebote	24
8.	JuleiCa.....	25
9.	Jugendsozialarbeit	26
10.	Beherbergung und Unterbringung.....	26
11.	Begleitung und Beratung.....	27

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Wo finde ich die geltenden Regelungen?

Im Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sind die Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Behörden in NRW geregelt.

Das Land NRW regelt durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen der Pandemiebekämpfung. Auf den Internetseiten des MAGS NRW sind die jeweils aktuellen Regelungen (CoronaSchVO, Anlagen und Coronabetreuungsverordnung u.v.m.) zu finden (<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>).

Die aktuelle CoronaSchVO NRW in der ab dem **22.05.2021** gültigen Fassung tritt mit Ablauf des 04.06.2021 außer Kraft.

1.2. Wo gibt es Aussagen zur Jugendförderung?

Der Bereich der Jugendförderung wird insbesondere durch **den § 7 („Weitere außerschulische Bildungsangebote“)** der aktuellen CoronaSchVO (Stand **22.05.2021**) geregelt.

Zu dieser Verordnung regelt die oberste Landesjugendbehörde (MKFFI NRW) – ebenfalls in Abhängigkeit der Entwicklung der Pandemie – über Erläuterungserlasse weitere Details. Aktuell gültig ist der 30. Erläuterungserlass des MKFFI NRW vom 17.05.2021

Auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) insbesondere des § 28 b Absatz 3 gilt inzwischen auch für den Bereich der Kinder- und Jugendförderung ab einem Inzidenzwert von 165 die sogenannte Bundesnotbremse und der damit verbundenen Untersagung von Präsenzangeboten (Ausführliche Informationen und mögliche Ausnahmen finden Sie im Punkt 1.3).

Liegt der Inzidenzwert nicht über 165, sind nach der aktuellen CoronaSchVO (Stand 22.05.2021) nachfolgende Angebote gemäß § 7 Abs. 1a unter Beachtung der Kontaktbeschränkungs- sowie Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen nach §§ 2 bis 4a zulässig:

- Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe;
- Angebote der Jugendförderung für Gruppen von höchstens fünf jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren;
- Angebote im Freien für Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren.
- über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch;

Ebenso sind nachfolgende Angebote gemäß § 7 Abs. 1 unter Beachtung der Kontaktbeschränkungs- sowie Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen nach §§ 2 bis 4a zulässig:

- berufliche Unterrichtungen nach dem Ordnungsrecht, berufs- und schulabschlussbezogene Präsenzprüfungen und Prüfungen, die der Integration dienen, sowie darauf vorbereitende Maßnahmen in Präsenz, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist;
- musikalischer und künstlerischer Unterricht in Präsenz für Gruppen von in Innenräumen höchstens fünf, im Freien höchstens zwanzig jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren.
- Erste-Hilfe-Kurse in Präsenz.

Bei allen zulässigen Bildungsangeboten in Präsenz nach § 7, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen stattfinden, muss gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 b eine medizinische Maske getragen werden. Bei Angeboten im Freien ist mindestens eine Alltagsmaske zu tragen (§ 3 Abs. 2a CoronaSchVO).

	<p>Darüber hinaus sind sportorientierte Angebote der Jugendarbeit gemäß § 9 Abs. 1 auf Sportanlagen im Freien von Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen zulässig.</p> <p>Die Durchführung von Maßnahmen in den oben genannten Angebotsformen, die eine Präsenz der Beteiligten <u>nicht</u> erforderlich machen, z.B. digitale- oder online-Formate, ist zulässig.</p> <p>Darüberhinausgehende Präsenzangebote sind grundsätzlich untersagt.</p>	
<p>1.3. Welche Regelungen gibt es im Rahmen der Corona-Notbremse (insbesondere IfSG §§ 28 bis 28c) für die Jugendförderung und wann müssen diese beachtet werden?</p>	<p>Grundsätzlich sind die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes - IfSG (§ 28 b Absatz 3) zur sogenannten Bundesnotbremse auch auf den Bereich der Kinder- und Jugendförderung anzuwenden (s. 30. Erläuterungserlass des MKFFI). Dies bedeutet, dass Gruppenangebote der Jugendförderung in Regionen, die an drei aufeinander folgenden Tagen eine 7-Tages-Inzidenz von 165 überschreiten, ab dem übernächsten Tag nicht mehr als Präsenzangebote stattfinden dürfen.</p> <p>Individuelle Hilfeangebote (z.B. 1:1-Präsenzangebote), die insbesondere der Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung dienen, sowie Leistungen und Hilfen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben aber grundsätzlich auch bei hoher Inzidenz zulässig.</p> <p>Nach der Bundesnotbremse bleibt auch der Sport in Gruppen von bis zu 5 Kindern im Außenbereich zulässig. Vergleichbare Angebote der Jugendförderung sind ebenso zulässig. Anleitungspersonen müssen einen negativen Coronatest nachweisen.</p> <p>Bis zu einem Inzidenzwert von einschließlich 165 bleiben die Angebote, die die CoronaSchVO Nordrhein-Westfalens zulässt, weiter zulässig, müssen aber in der Gestaltung infektionssicher sein. Es ist also auf ein mehr an Raum und Abstand zu achten.</p> <p>Diese Regelungen gelten bis zum 04.06.2021</p>	

<p>1.4. Zur Bundesnotbremse: Welche Präsenz-Angebote sind in NRW in der Kinder- und Jugendförderung zulässig?</p>	<p>Bis zu einer Inzidenz von einschließlich 165:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Kinder- und Jugendförderung weiterhin die Angebote nach Punkt 1.12 dieser FAQ-Liste zulässig. Es ist allerdings auf ein Mehr an Raum und Abstand zu achten (s. 30. Erläuterungserlass des MKFFI) <p>Ab einer Inzidenz von über 165:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind individuelle Hilfeangebote (z.B. 1:1-Präsenzangebote), die insbesondere der Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung dienen, sowie Leistungen und Hilfen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch zulässig - sind in der Kinder- und Jugendförderung vergleichbare Angebote zu dem ‚Sport in Gruppen von bis zu 5 Kindern im Außenbereich‘ zulässig 	
<p>1.5. Zur Bundesnotbremse: Welche Präsenzangebote sind in NRW für Kinder und Jugendliche im Sport möglich?</p>	<p>Ab einer Inzidenz von über 100 sind für junge Menschen bis einschl. 14 Jahre eingeschränkte Angebote entsprechend dem Punkt 7.2 dieser FAQ-Liste möglich.</p>	
<p>1.6. Zur Bundesnotbremse: Was sind ‚dem Sport in Gruppen von bis zu 5 Kindern im Außenbereich‘ vergleichbare Angebote der Jugendförderung?</p>	<p>Die ‚Vergleichbarkeit‘ bei den Angeboten der Kinder- und Jugendförderung ab einem 7-Tages-Inzidenzwert von über 165 bezieht sich auf die Bedingungen, unter denen die Angebote stattfinden dürfen (Alter: bis einschl. 14 Jahre, Anzahl der Teilnehmenden: 5, Einhaltung der Hygienevorschriften, Angebot findet im Freien statt, Testung der Anleitungsperson).</p> <p>Es gibt keine Beschränkung auf sportliche Tätigkeiten.</p>	
<p>1.7. Zur Bundesnotbremse: Wie ist der von den Anleitungspersonen negative Coronatest (ist erforderlich in den 5er-Gruppen ab einem Inzidenzwert von über 165) nachzuweisen? Kann es auch ein bestätigter Selbsttest sein?</p>	<p>Nein. Das negative Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden. (s. CoronaSchVo § 4 Abs.4) Die Nutzung der Bürgertestmöglichkeiten wird hier empfohlen.</p>	
<p>1.8. Zur Bundesnotbremse: Welche Gültigkeitsdauer darf der vorzulegende Test haben?</p>	<p>Anleitungspersonen müssen ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 STUNDEN VOR dem Angebot mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung vorlegen (§ 28b Abs.1 Punkt 6c IfSG)</p>	

<p>1.9. Zur Bundesnotbremse: Müssen Anleitungspersonen, die bereits vollständig geimpft sind, auch einen Negativtest vorlegen?</p>	<p>Nein. In der CoronaSchVo mit Gültigkeit ab dem 15.05.2021 ist in § 4 Abs. 5 geregelt, dass eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung und Genesung einem Negativtest gleicht.</p>	
<p>1.10. Zur Bundesnotbremse: Müssen auch die an den 5er-Gruppen teilnehmenden Kinder einen negativen Coronatest nachweisen?</p>	<p>Nein.</p>	
<p>1.11. Zur Bundesnotbremse: Wo kann ich sehen, dass für eine Kommune / einen Kreis ein bestimmter Schwellenwert gilt?</p>	<p>Es gelten die Informationen, die tagesaktuell auf der Internetseite des RKI aufgeführt sind. Hier ist jeweils zu entnehmen, welche Kommunen und Kreise über oder unter welchem Schwellenwert liegen. https://www.rki.de/inzidenzen</p> <p>Verbindlich für die Anwendung der "Bundesnotbremse" ist dann aber die Allgemeinverfügung des MAGS NRW. Nähere Informationen finden sich für die jeweiligen Kommunen und Kreise auf der Internetseite des MAGS NRW. Unter der Rubrik ‚Aktuell gültige Allgemeinverfügungen‘ werden dort aktuell in der Tabelle ‚Bundesweite Corona-Notbremse –Einstufung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen‘ die Namen der betreffenden Städte und Kreise veröffentlicht. https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw</p> <p>→ Aktuell gültige Allgemeinverfügung</p>	

<p>1.12. Welche Angebote sind in der Jugendförderung auf der Grundlage des § 7 Abs 1a der CoronaSchVO zulässig?</p>	<p>Auf der Grundlage des § 7 Abs. 1a sind folgende Angebote in Präsenz zulässig: (dies gilt bei einem 7-Tages-Inzidenzwert bis einschl. 165, wobei bei einem 7-Tages-Inzidenzwert von über 100 und bis einschl. 165 bei diesen Angeboten auf ein Mehr an Raum und Abstand zu achten ist)</p> <p>Für alle jungen Menschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dürfen Bildungs- und Beratungsangebote in 1:1-Präsenz in Innenräumen und im Freien durchgeführt werden <p>Für junge Menschen bis einschließlich 18 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - dürfen Angebote mit Gruppen von bis zu 5 Personen in Innenräumen durchgeführt werden (zzgl. Betreuungspersonen; s. Punkt 1.19) - dürfen Angebote mit Gruppen von bis zu 20 Personen im Freien durchgeführt werden (zzgl. Betreuungspersonen; s. Punkt 1.19). <p>Bei der Durchführung dieser Angebote ist die Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a zu beachten.</p> <p>Zulässig bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der §§ 2 bis 4a CoronaSchVO (§7 Abs. 1a) - berufliche Unterrichtungen nach dem Ordnungsrecht, berufs- und schulabschlussbezogene Prüfungen in Präsenz, die der Integration dienen, sowie auf darauf vorbereitende Maßnahmen in Präsenz, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist, unter Beachtung der Regelungen nach §§ 2 bis 4a der CoronaSchVO (§ 7 Abs. 1). <p>Neben den genannten Präsenzangeboten sind auch digitale oder andere kontaktfreie Angebote weiterhin zulässig.</p>	
<p>1.13. Müssen die Angebote im Zusammenhang mit dem § 8a und 27ff SGB VIII stehen?</p>	<p>Ein Zusammenhang der Angebote mit und eine Begründung der Angebote über den § 8a und die §§ 27 ff ist nicht erforderlich.</p>	
<p>1.14. Definition des Gruppenbegriffs.</p>	<p>Der Begriff der Gruppe wird in der CoronaSchVO nicht näher definiert. Es wird empfohlen, dass die Gruppen (5er sowie 20er) für die Dauer eines Angebots festgesetzt werden</p>	
<p>1.15. Dürfen mehrere 5er Gruppen in einer Einrichtung der Jugendförderung zusammenkommen?</p>	<p>Die Antwort auf die Frage, ob mehrere Gruppen parallel in einer Einrichtung der Jugendförderung zusammenkommen können, hängt von der Art und der Größe der Einrichtung ab. Es sollte darauf geachtet werden, wie Eingangs- und Zugangsbereiche sowie Toilettenbereiche der Einrichtung beschaffen sind, da es grundsätzlich zu keiner Mischung zwischen den Teilnehmer*innen der verschiedenen Gruppen kommen sollte.</p>	

<p>1.16. Können mehrere ‚Schichten‘ (also Gruppen nacheinander) in einer Einrichtung angeboten werden?</p>	<p>Ja, aber mit einer ausreichenden zeitlichen Pause für notwendige Hygiene- und Reinigungs- sowie Lüftungsmöglichkeiten. Ebenfalls sollte darauf geachtet werden, wie der Eingangsbereich und Zugangsbereich sowie Sanitärbereich der jeweiligen Einrichtung beschaffen ist, da es grundsätzlich zu keiner Mischung zwischen den Teilnehmer*innen der verschiedenen Gruppen kommen sollte.</p>	
<p>1.17. Wie häufig am Tag können junge Menschen an den Angeboten teilnehmen?</p>	<p>Es wird empfohlen, dass junge Menschen nur ein Angebot am Tag wahrnehmen, damit keine weitere Durchmischung nach einem Angebot erfolgt.</p>	
<p>1.18. Können die 5er / 20er-Gruppen mit anderen Kindern und Jugendlichen „aufgefüllt werden“, wenn andere Gruppenmitglieder früher gehen?</p>	<p>Nach § 7 Abs. 1a der Coronaschutzverordnung NRW sind Angebote mit jungen Menschen in 5er / 20er Gruppen möglich. Es sollte sich dabei aber um gezielte Angebote für diese Gruppen handeln. Angebote, die eine typische Komm- und Geh-Struktur aufweisen, wie sie z.B. üblicherweise in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vorkommen, sind aufgrund der eingeschränkten Bedingungen im Sinne des Infektionsschutzes nicht möglich.</p>	
<p>1.19. Wie ist die Betreuungssituation in den 5er-Gruppen / 20er-Gruppen geregelt?</p>	<p>Betreuungspersonen sind in den Gruppengrößenbemessungen nicht eingeschlossen und kommen zusätzlich hinzu. Die Anzahl der hinzukommenden Betreuungspersonen ist nicht geregelt. Es empfiehlt sich nach dem jeweiligen Bedarf zu entscheiden.</p>	
<p>1.20. Muss das Betreuungspersonal bei dem Angebot aufeinanderfolgender Gruppen wechseln?</p>	<p>Nein. Die aufeinander folgenden Angebote können von dem gleichen Personal durchgeführt werden.</p>	
<p>1.21. Welche inhaltliche Ausrichtung ist in den 5er-Gruppen / 20er-Gruppen möglich?</p>	<p>Es sind alle üblichen Angebote der Jugendförderung sowie schulische Unterstützungsangebote möglich.</p>	
<p>1.22. Was ist bei der Durchführung der Angebote in den 5er- und 20er-Gruppen zu beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Angebote der Jugendförderung sind so zu wählen, dass die Bestimmungen des Mindestabstands (siehe Punkt 3.2) in der Bewegung und in der Ruhe und zum Tragen einer medizinischen Maske drinnen und einer Alltagsmaske draußen eingehalten werden können. In den Fällen, in denen es wahrscheinlich ist, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist von diesen Angeboten abzusehen. - Materialien / Werkzeuge etc. die genutzt werden, stehen für jede einzelne teilnehmende Person zur Verfügung. 	

1.23. Muss ein Anmeldeverfahren für die 5er- / 20er-Gruppen durchgeführt werden?	Nein, es muss kein Anmeldeverfahren durchgeführt werden. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Gruppen sich nicht durchmischen.	
1.24. Dürfen Angebote der Jugendförderung mit einer 5er/20er Gruppe auch im öffentlichen Raum im Freien stattfinden?	Die Durchführung der Angebote ist nicht auf das Außengelände der Einrichtung beschränkt, sondern darf auch im öffentlichen Raum im Freien durchgeführt werden.	
1.25. Sind Tagesausflüge möglich?	Nein. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche sind nicht möglich. Die unter § 7 Abs. 1a) CoronaSchVO genannten Präsenzangebote (s. Punkt 1.12 dieser FAQ-Liste) sind jedoch auch während der Schulferien möglich.	
1.26. Dürfen Räumlichkeiten und Gelände der Jugendförderung Familien in Einzelfällen zur Verfügung gestellt werden?	Ja, Räumlichkeiten und Gelände der Jugendförderung können einzelnen Familien zeitweise und in Einzelfällen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. (Mit wie vielen Personen dies genutzt werden kann, ist unter § 2 der aktuellen CoronaSchVO geregelt.) Wichtig ist die Beachtung der grundsätzlichen Hygieneregeln. Es darf kein pädagogisches Angebot von Seiten der Fachkräfte angeboten werden. Die Entscheidung für die Ermöglichung dieses Angebotes liegt bei dem Träger. Die Rückverfolgbarkeit nach § 4a CoronaSchVO ist zu gewährleisten.	
1.27. Können mit negativ getesteten Personen (z.B. durch einen vom Träger selbst finanzierten Schnelltest für die Mitarbeiter*innen und Besucher*innen) Angebote gemacht werden, die die Personenzahl- und Altersbeschränkungen außer Acht lassen?	Nein, das ist nicht möglich. Derzeit gibt es keine Regelung dazu, welche Konsequenzen Negativtests, auf die Angebote der Jugendförderung haben, daher gelten die beschriebenen Bedingungen, unabhängig von einer Negativtestung - egal wo und von wem die Testung durchgeführt wird/wurde.	

<p>1.28. Welche Reduzierungen der in der CoronaSchVO festgelegten Schutzmaßnahmen sind möglich, wenn die 7-Tages-Inzidenz nachhaltig und signifikant unter dem Wert von 50 liegt? Ist dann z.B. eine Alterserhöhung und Teilnehmererhöhung bei den 5er- und 20er- Gruppen möglich?</p>	<p>Ob und welche Reduzierungen der in der CoronaSchVO benannten Schutzmaßnahmen möglich sind, ist von den Kreisen und kreisfreien Städten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abzustimmen (§ 16 Abs. 3 CoronaSchVO).</p> <p>Die Anpassung von Schutzmaßnahmen an eine gesunkene Inzidenz z.B. auch im Bereich der Kinder- und Jugendförderung kann demnach von den Kreisen und kreisfreien Städten dem MAGS gegenüber vorgeschlagen werden.</p>	
<p>1.29. Müssen vollständig geimpfte oder genesene Kinder und Jugendliche in der Zählung der Gruppengröße berücksichtigt werden?</p>	<p>Vollständig geimpfte und genesene junge Menschen werden bei Angeboten mit begrenzter Personenzahl nicht mitgezählt (§ 1a Abs. 4 CoronaSchVO)</p>	
<p>1.30. Dürfen Ü18jährige Geimpfte oder Genesene wieder an Angeboten der Jugendförderung teilnehmen?</p>	<p>Nein. Über 18 jährige geimpfte oder genesene junge Menschen dürfen dennoch nicht an Angeboten teilnehmen (§ 1a Abs. 4 CoronaSchVO)</p>	

2. Ferienangebote

2.1. Sind Präsenz-Ferienangebote der Jugendförderung in den Pfingst- und Sommerferien möglich?

Für die Pfingstferien sind als Gruppen-Präsenzangebote nur die nach § 7 Abs. 1a) CoronaSchVO genannten Angebote möglich:

- in Innenräumen: mit Gruppen von bis zu 5 jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahren dürfen Angebote durchgeführt werden (zzgl. Betreuungspersonen; s. Punkt 1.19)
- nur im Freien: mit Gruppen von bis zu 20 jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahren dürfen Angebote durchgeführt werden (zzgl. Betreuungspersonen; s. Punkt 1.19).

Für die Sommerferien können noch keine Aussagen getroffen werden. Erfahrungsgemäß werden hierzu erst kurz vorab zu den Ferienzeiten endgültige Regelungen über die Coronaschutzverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) bekannt gegeben.

Gemäß der aktuellen CoronaSchVO (gültig vom 15.05.- 04.06.2021) sind weiterhin nicht zulässig:

- Tagesausflüge
- Ferienfreizeiten
- Stadtranderholungen
- Ferienreisen mit Kindern und Jugendlichen

Die unter § 7 Abs. 1a) CoronaSchVO genannten Präsenzangebote (s.o. unter den Möglichkeiten in den Pfingstferien) wären nach aktuellem Stand auch während der Sommerferien möglich.

Dies ist für die weiteren Planungen der Angebote in den Sommerferien eine mögliche Orientierung.

Kalkulieren Sie bei Ihren Präsenz-Angeboten mit ein, dass Sie sie ggfls. aufgrund einer negativen Pandemieentwicklung kurzfristig wieder absagen müssen. Klären Sie vorab mit den Geldgebern Ihrer Ferienangebote, wer die dann ggfls. entstehenden Stornokosten übernimmt.

2.2. Gibt es weitere Fördermöglichkeiten für Ferienangebote, vergleichbar mit den Fördergeldern des Schulministeriums 2020

Ja, es gibt zwei weitere Förderprogramme vom Schulministerium NRW.

Extra Zeit zum Lernen in NRW:

Das Förderprogramm für außerschulische Bildungsangebote aus dem Jahr 2020 wird vom Schulministerium NRW als „Extra-Zeit zum Lernen in NRW“ vom März 2021 bis zum Sommer 2022 weitergeführt (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 CoronaSchVO). Mit der Extra-Zeit zum Lernen in NRW sollen Schülerinnen und Schüler bei der Aufarbeitung pandemiebedingter Lernlücken durch außerschulische Maßnahmen an Nachmittagen, an Wochenenden sowie in den Ferien unterstützt werden.

Mittel für die außerunterrichtlichen Bildungsangebote können u.a. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (gemäß § 75 SGB VIII) sowie Schulträger beantragen.

Bei der Durchführung der Gruppenangeboten mit 8-15 Teilnehmenden (Hinweis: in diesem Programm sind andere Gruppengrößen möglich als bei den Angeboten gem. § 7, Abs. 1a CoronaSchVO) können u.a. die folgenden Elemente aufgegriffen werden:

- Angebote zum sozialen, motorischen und sprachlichen Lernen,
- Aktivitäten und Maßnahmen zur Ermöglichung von Selbstwirksamkeitserfahrungen
- Angebote aus dem Bereich Zukunftskompetenzen (zum Beispiel Digitalisierung, Verbraucherbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung)

Die Angebote sollen, sofern vor Ort die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, sinnvoll mit dem Einsatz digitaler Medien ergänzt werden sowie Verknüpfungen von fachlichen Lerngelegenheiten mit Elementen der Potenzialentfaltung und Persönlichkeitsbildung schaffen (z.B. in Form von pädagogisch ausgerichteten Exkursionen und Freizeitangeboten).

Die Förderung wird bei der zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 48) beantragt. Weitere Informationen zum Programm, zu den Förderrichtlinien und zu den Ansprechpersonen in den Bezirksregierungen finden Sie unter: <https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/gruppenangebote-zur-individuellen-fachlichen-foerderung-und-potenzialentwicklung>

FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch:

Im Rahmen des seit 2018 bestehenden Angebotes „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“ erhalten neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, auch in den Ferien ihre Deutschkenntnisse weiter zu vertiefen und sie zudem im Alltag anzuwenden.

Die für die Organisation und Durchführung des „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch“ relevanten Aspekte und Zuwendungsvoraussetzungen sind in der Richtlinie „Zuwendungen für die Durchführung

	<p>„FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch" (BASS 11-02 Nr.31: https://bass.schul-welt.de/17644.htm) geregelt.</p> <p>Bei der Durchführung des Programms während der Corona-Pandemie sind zudem zwingend die Maßgaben der jeweils zum Durchführungszeitraum gültigen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten. Sofern eine Durchführung der Maßnahme in schulischen Räumlichkeiten geplant ist, ist zudem die jeweils zum Durchführungszeitraum gültige Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) zu berücksichtigen.</p> <p>Nähere Informationen finden sich auf der Seite des Schulministeriums: https://www-schulministerium-nrw.de.prod-drupal.nrw.de/themen/schulsystem/integration-durch-bildung/ferienintensivtraining-fit-deutsch</p> <p>Die Fördermittel müssen bei der zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 48) beantragt werden.</p>	
2.3. Darf für bzw. mit Teilnehmenden von Ferienangeboten / Ferienfreizeiten gekocht werden.	<p>Nein, gemeinsames Kochen oder Backen mit Teilnehmenden von Ferienangeboten jeder Form ist aktuell nicht möglich (siehe Punkt 2.1).</p> <p>Den Teilnehmenden dürfen jedoch vorproduzierte und abgepackte Speisen und Getränke zur Verfügung gestellt werden.</p>	
2.4. Welche neuen Möglichkeiten zur Durchführung von Ferienfreizeiten in den Sommerferien gibt es durch das am 05.05. verabschiedete "Aktionsprogramm Aufholen nach Corona" (CoronaAufholprogramm) des Bundes?	Aktuell kann hierzu noch nichts benannt werden.	<p>CoronaAufholpaket: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/178838/798ecd9014605892b3638f1a866cf30d/aktion-sprogramm-aufholen-nach-corona-fuer-kinder-und-juendliche-factsheet-data.pdf</p>
2.5. Welche Regelungen gelten für Ferienfahrten in andere Bundesländer oder das Ausland?	<p>Im Hinblick auf die Sommerferien und den damit verbundenen Planungen von Ferienfahrten und –reisen sind die dann gültigen Regelungen von NRW sowie die Regelungen des Zielbundeslandes bzw. des Ziellandes zu beachten.</p> <p>Da Ferienfahrten, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen oder Tagesausflüge nach der aktuellen CoronaSchVO NRW (Stand 22.05.2021) noch untersagt sind, dürfen diese nicht angeboten werden (§ 7 Abs. 1).</p>	<p>Es wird damit gerechnet, dass noch im Mai neue Regelungen für Ferienfahrten und –reisen in Kraft treten.</p>

3. Allgemeine Hygieneregeln		
3.1. Hygieneregeln für Angebote in der Jugendförderung (innen und außen)	Es sind die allgemeinen AHML-Regelungen sowie die dezidierten Regelungen nach §§ 2 bis 4a der CoronaSchVO zu beachten (Mindestabstand, H ygien- und Infektionsschutzanforderungen, med izinische Maske, Lüften sowie Rückverfolgbarkeit).	
3.2. Mindestabstand (§ 2 CoronaSchVO)	Es muss innen und draußen ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen eingehalten werden.	
3.3. Medizinische Maskenpflicht	Es besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske für jede anwesende Person bei allen zulässigen Angeboten in Präsenz nach §§ 6 und 7 der CoronaSchVO (§ 3 Abs. 2 Nr. 1b CoronaSchVO) im Innenbereich. Diese Regelung gilt auch für Kinder und Jugendliche. Sollte eine medizinische Maske auf Grund der Passform von Kindern unter 14 Jahren nicht möglich sein, muss ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden. (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1 a, 1 b CoronaSchVO). Wenn der Mindestabstand im Freien nicht eingehalten werden kann, wird empfohlen eine Alltagsmaske zu tragen (§ 2 Abs. 1b CoronaSchVO). Es sind die Regelungen nach § 3 Abs. 2a CoronaSchVO sowie die lokalen Vorgaben zu beachten.	
3.4. Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen (§4)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellung von Utensilien und Möglichkeiten zur Händehygiene, regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Sanitärbereichen, Reinigung von körpernah eingesetzten Gebrauchsgegenständen, gut sichtbare Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten (§ 4 Abs. 1) ▪ Regelmäßiges Lüften (§ 4 Abs. 2) 	
3.5. Rückverfolgbarkeit (§4a)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einfache Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) (§ 4a Abs. 1 und Abs. 2 Punkt 4). ▪ Die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit gelten nicht, soweit für die aufsuchende Person gesetzliche Anonymität für das Angebot / die Einrichtung vorgesehen ist. Diese Ausnahme ist ggf. im Kontext der Jugendhilfe relevant und im Einzelfall zu prüfen. <p>Die Verwendung einer digitalen App für die Kontakterfassung und -übermittlung der Anwesenden ist mit dem örtlichen Gesundheitsamt abzustimmen.</p>	

3.6. Darf gemeinsam mit jungen Menschen in Einrichtungen oder Angeboten gekocht werden?	Nein.	
3.7. Dürfen jungen Menschen ihre eigenen Speisen und Getränke mitbringen.	Ja. Es darf jedoch nicht um Raum des Gruppenangebots gegessen oder getrunken werden, um den Regelungen nach §§ 2 bis 4a der CoronaSchVO gerecht zu werden.	
3.8. Dürfen Mitarbeiter*innen / Ehrenamtler*innen Speisen und Getränke für junge Menschen vorproduzieren, einpacken und ausgeben? Dürfen die ausgegebenen Speisen vor Ort verzehrt werden?	Ja, wenn die einschlägigen Hygieneregulungen zur Essenszubereitung und Regelungen nach §§ 2 bis 4a der CoronaSchVO eingehalten werden, dürfen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtler*innen Speisen und Getränke vorproduzieren und verpackt an junge Menschen ausgeben. Ausgegebene oder mitgebrachte Speisen (bspw. Lunchbox, Snacks etc.) oder Getränke dürfen auf Grund der Regelungen nach §§ 2 bis 4a der CoronaSchVO nicht im Raum des Angebots konsumiert werden.	
4. Verantwortung des Trägers		
4.1. Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?	Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen und zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden. Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden zu ahnden.	
4.2. Welche Rolle haben die Jugendämter?	Die Jugendämter haben eine Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Jugendförderung in der Kommune (§§ 78,79, 80, 81 SGB VIII). Planungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sollen miteinander abgestimmt werden (§ 78 SGB VIII) und es soll eine Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten Politikbereichen geben (aktuell insbes. Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, Schulverwaltung). Die Jugendämter sollen auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen. Empfohlen wird in der aktuellen Krisensituation darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarjugendämtern in der Region.	
4.3. Wer ist für die Versorgung der Mitarbeiter*innen mit Masken zuständig?	Die Ausstattung von Beschäftigten mit Masken liegt in der Verantwortung der Arbeitgeber (§ 1 Abs. 4 CoronaSchVO). In dem Zusammenhang wird auch auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 verwiesen: (https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXKeln/content/5QH1uegEXs2GTWXKeln/BAnz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline) Die Situation der Fachkräfte in der Jugendförderung macht es in aller Regel erforderlich, dass medizinische Masken im Rahmen der beruflichen Tätigkeit getragen werden.	

4.4. Wer ist für die Versorgung der Mitarbeiter*innen mit Tests zuständig?	<p>Die Zurverfügungstellung von Tests (z.B. Antigen-Schnelltests) liegt gem. § 5 Abs. 1 'Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung' (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 13.04. in der Verantwortung der Arbeitgeber (tritt am 20.04.2021 in Kraft https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/verbindliche-testangebote-in-betrieben-kommen.html).</p> <p>Soweit Beschäftigte nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, hat der Arbeitgeber ihnen mindestens einmal pro Kalenderwoche einen Test - in besonderen Einzelfällen zwei Tests - in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.</p> <p>https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/zweite-arbeitsschutzverordnung-sars.pdf?__blob=publicationFile&v=7</p>	
---	---	--

5. Förderfragen		
<p>5.1. Werden Stornokosten für Projekte und Angebote der Jugendförderung (bspw. Fahrten ins Ausland, Ferienangebote, Projekte etc.) übernommen, welche nicht durchgeführt werden können?</p>	<p>Die Landesjugendämter haben auf Grundlage eines Erlasses des MKFFI vom 05.02.2021 ein Informationsschreiben über die in 2021 geltenden Regelungen für die Förderung aus Landesmitteln (KJFP NRW bewilligte und geförderte Projekte) informiert.</p> <p>Das Schreiben findet sich auf den Internetseiten der Landesjugendämter. LVR: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/antrgeformulare/dokumente_93/jugendfoerderung/finanzielle_foerderung/kinder_und_jugendfoerderplan/Informationsschreiben_LJAe_KJFP_NRW_TG_68_2021.pdf LWL: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/bd/34/bd34ee63-bddc-4550-bced-9ba7f455eb72/informationsschreiben_corona_kjfp_u_tg_68_2021.pdf</p> <p>Mit anderen Geldgebern, z.B. kommunalen Jugendämtern, müssen eigene Absprachen getroffen werden.</p> <p>Stornogebühren im Rahmen der fachbezogenen Pauschale aus dem KJFP NRW: Die Träger erhalten die fachbezogene Pauschale zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz. Daher können sie entscheiden, wie die Mittel im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden. Bei der Einschätzung, ob und wann eine Zahlung von Stornokosten angemessen ist, können sie sich an den Regelungen für die Projektförderung im KJFP orientieren.</p>	
<p>5.2. Welche Fristen gibt es in diesem Jahr zur Beantragung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (nach Pos. 1.14 KJFP)</p>	<p>Die jeweiligen Fristen der beiden Landesjugendämter zur Antragstellung für Anträge im Rahmen des Sonderurlaubgesetzes bleiben auch in diesem Jahr wie gewohnt bestehen. Bei den Fristen handelt es sich ausdrücklich nicht um Ausschlussfristen.</p>	

<p>5.3. Gibt es auch in 2021 wieder eine finanzielle Unterstützung der gemeinnützigen Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, der Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten und für Familienferienstätten?</p>	<p>Ja. Der Deutsche Bundestag hat am 11. Dezember 2020 mit dem Haushaltsgesetz 2021 beschlossen, weitere 100 Millionen Euro für ein "Sonderprogramms Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021" zur Verfügung zu stellen. Für die Unterstützung der gemeinnützigen Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten und für Familienferienstätten ist zunächst der Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 vorgesehen. Am 1. März wurde die Richtlinie zum ‚Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021‘ in Kraft gesetzt.</p> <p>Eckpunkte zur Förderperiode 01.01.-30.06.2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe des Sonderprogramms 2021 sind gemeinnützige Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten und Familienferienstätten. • Die Hilfen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen in Höhe von bis zu 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpasses oder als Zuschuss zu den ungedeckten Fixkosten zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2021 gewährt. Die Höchstförderung pro Bett wurde auf 800 Euro angehoben. • Die Antragstellung erfolgt bei den Zentralstellen der jeweiligen Handlungsfelder https://www.bmfsfj.de/blob/jump/173934/zentralstellen-sonderprogramm-data.pdf • Die Antragsformulare sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) abrufbar. • Antragszeitraum ist der 1. bis 28. März 2021 (Eingang bei den Zentralstellen). • Die das Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit regelnde Richtlinie sowie eine FAQ-Liste und alle weiteren Informationen finden Sie auf der Internetseite des BMFSFJ: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/hilfen-fuer-soziale-einrichtungen/sonderprogramm-kinder-jugend-bildung-arbeit?view= <p>Die Landesjugendämter und das MKFFI NRW sind für die Abwicklung des Bundesprogramms nicht zuständig.</p>	
<p>5.4. Sind Covid-19 Schnellselfstests über den KJFP des Landes NRW förderfähig?</p>	<p>Covid-19 Schnellselfstests sind nicht förderfähig.</p>	

6. Personal (Hauptamtliche Fachkräfte, Nebenamtliche und Ehrenamtliche)

6.1. Gibt es Regelungen zum Einsatz von haupt- neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus Risikogruppen für die Jugendförderung?	Verweis auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Einsatz von Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören. Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html	
6.2. Wie sieht die Haftung bei nicht Einhaltung der Verordnung aus?	Es handelt sich um keine Corona spezifische Frage und somit stellen sich Haftungsfragen so wie immer. Die Problematik wird sich nicht stellen, wenn Hygienekonzept ausgearbeitet ist und Mitarbeiter*innen unterwiesen und eingewiesen sind. Es gilt wie in allen anderen Fällen auch: Haftungsausschlüsse ergeben sich aus richtigem Verhalten.	
6.3. Können Mitarbeiter*innen eines Trägers in Kurzarbeit geschickt werden, wenn sie auf Grund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe nicht arbeiten dürfen?	Kurzarbeit ist grundsätzlich nur möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist hier erforderlich, dass im Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten ist. Bezogen auf die Frage nach Kurzarbeit für Personen, die zur Risikogruppe gehören, kann dies eine arbeitsrechtliche Frage sein. Im Zweifelsfall sollte hier juristischer Rat eingeholt werden.	
6.4. Dürfen die Mitarbeiter*innen in anderen Arbeitsfeldern des Trägers eingesetzt werden?	Finanzierung von Mitarbeiter*innen über Fördergelder: Ein Einsatz in anderen Arbeitsfeldern ist möglich, wenn dieses dem Förderzweck entspricht. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, mit dem Mittelgeber Kontakt aufzunehmen und dies vorher zu klären.	

<p>6.5. In welcher Impfgruppe sind in der Jugendförderung tätige Personen einsortiert?</p>	<p>Laut Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) <u>des Bundes</u> (Stand 31.03.2021) sind Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- Jugendhilfe tätig sind, grundsätzlich in der Gruppe mit „erhöhter Priorität“ eingeordnet (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronalmpfV). Hierzu gehören in der Regel die Fachkräfte sowie die in Einrichtungen Tätigen (Hilfskräfte, Ehrenamtliche etc.) in Angeboten der Jugendförderung. Es handelt sich um die dritte Gruppe, die auch Personen über 60 Jahre erfasst.</p> <p>In der zweiten Impfgruppe, die mit „hoher Priorität“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 a CoronalmpfV) eine Schutzimpfung erhalten sollen, sind Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen und Förderschulen tätig sind.</p> <p>Das bedeutet, dass Personen, die der Jugendförderung angehören und tatsächlich in Grundschulen, Sonder- oder Förderschulen ihrer Beschäftigung nachgehen, in der zweiten Gruppe einzuordnen sind. Diese Gruppe erfasst u.a. Personen über 70 Jahren.</p> <p>Aktuelle Informationen gibt es auch über: https://www.mags.nrw/coronavirus-schutzimpfung</p>	
<p>6.6. Ab dem 06.05.2021 wurde nur für einen Teil der Priorisierungsgruppe 3 die Impfmöglichkeit freigegeben. Die in der Kinder- und Jugendförderung tätigen Personen wurden hier nicht berücksichtigt. Wie geht es für sie weiter?</p>	<p>Die Impfberechtigung wurde erweitert. Niedergelassene Ärzte können jetzt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Impfstoffe allen Personen, die nach der CoronavImpfV zur Gruppe mit „erhöhter Priorität“ gehören, ein Impfangebot unterbreiten. Dazu gehören auch Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. (Priorität 3, § 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronalmpfV), https://www.mags.nrw/pressemitteilung/impfungen-in-Priorit%C3%A4t-3-muster-arbeitgeberbescheinigung-zur-vorlage-in-den-arztpraxen</p> <p>Das bedeutet, dass sich grundsätzlich ab sofort auch alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendförderung in Arztpraxen impfen lassen können. Die Vorlage der Arbeitgeberbescheinigung (vgl. unten 6.7) garantiert jedoch nicht, dass auch immer zeitnah ein Impftermin zur Verfügung steht. Auch in den Arztpraxen werden vornehmlich zunächst Patientinnen und Patienten aus den Priorisierungsgruppe 1 und 2 sowie chronisch Erkrankte geimpft. Die Priorisierung nehmen die Hausärzte eigenverantwortlich vor.</p> <p>Darüber hinaus kann der Impfstoff der Firma AstraZeneca zudem in den Arztpraxen grundsätzlich allen Personen - unabhängig von Alter und Priorisierung - angeboten werden. Voraussetzung ist eine gewissenhafte ärztliche Aufklärung und die individuelle Risikoakzeptanz der zu Impfenden.</p>	

<p>6.7. Gibt es für die erweiterten Impfmöglichkeiten der Priorisierungsgruppe 3, zu der auch die Tätigen in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gehören, eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung des MAGS?</p>	<p>Ja, für die erweiterten Impfmöglichkeiten der Priorisierungsgruppe 3 in den Praxen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte gibt es eine Arbeitgeberbescheinigung, die unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden kann:</p> <p>https://www.mags.nrw/sites/default/files/as-set/document/muster_arbeitgeberbescheinigung_prio3_fuer_arztpra-xis_11052021.pdf</p>	
<p>6.8. Welche Regelungen gelten für haupt-, neben- und ehrenamtliche Personen in der Jugendförderung, die in Planungsrunden mit der Planung und Durchführung von Gruppenstunden, Aktivitäten und Ferienangeboten befasst sind?</p>	<p>Es gibt keine Begrenzung der Anzahl der Mitarbeitenden – egal ob ehren-, nebenamtlich- amtlich oder hauptamtlich beschäftigt -, aber es gilt: Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie (Video-, Telefonkonferenzen) zu ersetzen.</p> <p>Können die Zusammenkünfte durch die Verwendung von Informationstechnologie nicht ersetzt werden und müssen in Präsenz stattfinden, dann gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von allen ist eine medizinische Maske zu tragen, - ein Abstand von 1,5 m ist einzuhalten, - für eine ausreichende und regelmäßige Raumbelüftung ist zu sorgen und - weitere übliche Hygienemaßnahmen sind (Händewaschen, Flächendesinfektion etc.) sicher zu stellen. <p>Die Mindestraumgröße beträgt 10 qm pro Person. (s. § 2 Abs. 3 und 5 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – Corona-ArbSchV: https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv/BJNR602200021.html)</p>	

7. Sportangebote, Musikangebote und künstlerische Angebote		
7.1. Sportangebote	Sportangebote sind auf öffentlichen und privaten Sportanlagen unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen zulässig. (§ 9 Abs. 1).	
7.2 Welche Regelungen gibt es im Rahmen der Corona-Notbremse für Sportangebote?	Tritt in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die Corona-Notbremse in Kraft, beträgt die zulässige Gruppengröße für Sportangebote im Außenbereich höchstens fünf Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zuzüglich Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen, welche ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen müssen (§ 28b Abs. 6 IfSG).	
7.3. Was genau ist mit Sportanlagen im Freien gemeint? Sind das zwingend die städtischen Sportanlagen, die von Vereinen genutzt werden, oder sind das auch Bolzplätze, Skateparks, Basketballplätze bzw. Außenflächen auf dem Gelände der Jugendeinrichtung?	Welche Plätze als ‚Sportanlage unter freiem Himmel‘ geführt werden, muss vor Ort geklärt werden.	
7.4. Welche Abstandsregelung gelten bei den bewegungsorientierten Angeboten? Gibt es Ausnahmesituationen z.B. bei Hilfestellungen o.ä.	Bei bewegungsorientierten Angeboten im Freien nach § 7 Abs. 1a CoronaSchVO ist der Mindestabstand einzuhalten und ist zumindest eine Alltagsmaske zu tragen.	

<p>7.5. Unter welchen Bedingungen können musikalische und künstlerische Angebote von Trägern der Jugendförderung durchgeführt werden?</p>	<p>Musikalische und künstlerische Angebote im Rahmen der Jugendförderung sind in Gruppen von bis zu 5 jungen Menschen einschließlich 18 Jahre möglich (§ 7 Abs. 1a). Es gibt eine Regelung zu Blasinstrument- und Gesangsunterricht bezüglich des nötigen Mindestabstands von 2 Metern (§ 2 Abs. 4). Es wird empfohlen auf Grund des hohen Infektionsrisikos auf Angebote mit Blasinstrumenten und Gesang zu verzichten.</p>	
<p>8. JuleiCa</p>		
<p>8.1. Gibt es Informationen zu den Grundausbildungen und zu online-Seminaren? Wo finde ich Informationen zu Verlängerungen der Jugendleiter*innen Card?</p>	<p>Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesjugendrings NRW, ebenfalls unter https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ Die Gültigkeit der Juleicas, die im Jahr 2020 ausgelaufen sind, wurde automatisch bis Ende des Jahres 2020 verlängert. Darüber hinaus wird diese Gültigkeit erneut und letztmalig bis 30.06.2021 verlängert. Die Gültigkeit aller Jugendleiter*innen Cards, die zwischen 01.01.2021 und 30.06.2021 auslaufen würde, verlängert sich automatisch individuell um ein halbes Jahr. Auffrischungsschulungen müssen dazu nicht absolviert werden, auch keine Erste-Hilfe-Kurse. Für die Ausstellung einer neuen Juleica sind Eintragungen von Online-Seminaren/Ausbildungen in NRW im Rahmen eines Anteils von 50% der Gesamtstundenzahl der Juleica-Ausbildungen möglich. Fortbildungsseminare zur regulären Verlängerung der Gültigkeit der Karte können auch vollständig digital erfolgen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Erste-Hilfe-Kurse im Rahmen der Ausstellung einer neuen Juleica und die Auffrischkurse der Ersten Hilfe. Diese sollen nicht digital stattfinden. Erste-Hilfe-Kurse sind aktuell wieder in Präsenz zulässig.</p>	

9. Jugendsozialarbeit		
	Für die Jugendsozialarbeit gelten die gleichen Regelungen wie für die Jugendarbeit (siehe Punkt 1)	
9.1. Fallen Angebote des Streetwork / der aufsuchenden / mobilen Jugendarbeit unter die Regelungen des § 7 Abs. 1a der CoronaSchVO und sind Angebote mit Einzelberatungscharakter möglich?	<p>Streetwork-Angebote / Angebote der aufsuchenden und mobilen Jugendarbeit sind Teil der Jugendförderung. Von daher ist die Arbeit mit Einzelpersonen in Form einer Beratung als niederschwellige Hilfe für junge Menschen und junge Erwachsene unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und dem Tragen einer medizinischen Maske möglich.</p> <p>Darüber hinaus ist die Arbeit mit 5er-Gruppen mit jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahre sowie mit Gruppen von max. 20 jungen Menschen bis einschließlich 14 Jahre im Freien unter Einhaltung von allen Hygienebedingungen möglich.</p>	
9.2. Ist die Rückverfolgbarkeit auch bei Streetwork-Angeboten sicherzustellen?	Bei der Durchführung von Streetwork-Angeboten ist auf die Einhaltung von Abstand sowie das Tragen einer M-N-Bedeckung zu achten. Soweit es sich um keine wiederkehrende Angebotsstruktur handelt, ist eine Rückverfolgbarkeit entbehrlich. Bei wiederkehrenden oder regelmäßig stattfindenden Angeboten greifen die Rückverfolgbarkeitsregeln gem. §4a CoronaSchVO.	
10. Beherbergung und Unterbringung		
	<p>Übernachtungen im Rahmen von Angeboten der Kinder- und Jugendförderung sind bis zum 04.06.2021 nicht möglich (§ 7 Abs. 1 CoronaSchVO).</p> <p>Ob und welche Möglichkeiten sich für die Sommerferien ergeben werden, ist derzeit noch nicht bekannt.</p>	

11. Begleitung und Beratung

11.1. Welche Aufgabe haben die Landesjugendämter?	<p>Die Landesjugendämter informieren die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter über die jeweiligen Erläuterungserlasse.</p> <p>Sie beraten die Jugendämter, wie sie gut im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Öffnungsprozesse begleiten können. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Eine Aufgabe ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen der kommunalen Jugendförderung, mit der freien Jugendhilfe sowie der obersten Landesjugendbehörde.</p>	
11.2. Wen kann ich fragen?	<p>Die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter sind für die Beratung der Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können die Planungen der öffentlichen und freien Träger aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Die Landesjugendämter beraten regelmäßig die Jugendämter, die sich im Feld der Jugendförderung in verschiedenen Arbeitsgremien organisieren. Fragen können hier beraten werden und ebenso können Praxiserfahrungen und -konzepte ausgetauscht werden.</p> <p>Parallel stehen auch die landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendförderung in regelmäßigem wöchentlichen Kontakt untereinander, mit den Landesjugendämtern und dem Jugendministerium. In diesen wöchentlichen Abstimmungen werden Fragen und Planungen besprochen und fließen in die Beratung der Träger ein.</p> <p>Ausnahmeregelungen für einzelne Kinder und Jugendliche z.B. im Rahmen des Kinderschutzes oder in Kooperation mit den Hilfen zur Erziehung oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen (§7, Abs. 1a und 1b) sind vor Ort mit dem zuständigen Jugendamt in Abstimmung mit der örtlichen Gesundheitsbehörde und / oder Ordnungsbehörde zu klären.</p>	

11.3. Ansprechpartner*innen:	<p>Bitte schicken Sie uns weitere Fragen, die in dieser FAQ-Liste in den kommenden Wochen aufgegriffen und beantwortet werden sollen, zu.</p> <p>Sie können sich an die beiden Landesjugendämter wenden oder an Ihre jeweilige Dachorganisation. Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen:</p> <p>LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: christoph.gilles@lvr.de</p> <p>LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org</p> <p>Landesjugendring NRW, Max Pilger, Mail: max.pilger@bdkj-nrw.de</p> <p>AGOT-NRW e.V., Nina Hovenga, Mail: Nina.Hovenga@agot-nrw.de</p> <p>Paritätisches Jugendwerk NRW, Ute Fischer, Mail: fischer@paritaet-nrw.org</p> <p>LKJ NRW e.V., Christine Exner, Mail: exner@lkj-nrw.de</p> <p>LAG Jugendsozialarbeit NRW, Stefan Ewers, Mail: stefan.ewers@jugendsozialarbeit-nrw.de</p>	
-------------------------------------	---	--